

Merkblatt zur Anzeigepflicht nach dem Nds. Gaststättengesetz
für kurzzeitige Veranstaltungen

Nach **§ 2 Abs. 1 des Nds. Gaststättengesetzes** (NGastG) ist auch das Gaststättengewerbe, welches nur für kurze Zeit betrieben wird, anzeigepflichtig.

Ein anzeigepflichtiges Gaststättengewerbe betreibt derjenige, der mit der Absicht der Gewinnerzielung (alkoholfreie und alkoholische) **Getränke oder zubereitete Speisen** zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

Beispiele:

- Sportveranstaltungen, z. B. Fußballturniere
- Werbeveranstaltungen, z. B. Tag der offenen Tür
- Straßenfeste, Volksfeste, Weihnachtsmärkte usw.
- Musikveranstaltungen
- Eröffnungs- oder Jubiläumsfeiern, z. B. von Gewerbebetrieben

Die Anzeige ist **mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung** einzureichen.

Sofern alkoholische Getränke angeboten werden, sind der Anzeige folgende Unterlagen beizufügen:

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Stadt Hildesheim
Fachbereich 33.2
Markt 2
31134 Hildesheim
Tel. 05121/ 301 - 3135 oder 3128
Fax: 05121/ 301 - 3181
Mail: ordnung-gewerbe@stadt-hildesheim.de

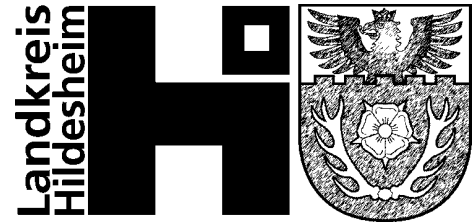


Hinweise zur Anzeige nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

1. Wer alkoholische Getränke anbietet, muss auch alkoholfreie Getränke anbieten. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk.
2. Die Anzeige gilt nur für den umseitig angegebenen Zeitraum. Wenn die Veranstaltung verlängert oder wiederholt werden soll, ist eine neue Anzeige erforderlich.
3. Branntwein oder branntweinhaltige Getränke dürfen nach dem Jugendschutzgesetz an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden bzw. der Verzehr darf nicht gestattet werden. Bei anderen alkoholischen Getränken (z. B. Bier, Wein, Sekt) gilt dies entsprechend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Alcopops dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden!
4. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne die Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden. Jugendlichen ab 16 Jahren darf die Anwesenheit längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. *Jugendamt Stadt Hildesheim, Hoher Weg 10, 31134 Hildesheim, Tel. 301-4521*
5. Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in nicht als Versammlungsstätten genehmigten Gebäuden oder Räumen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Entsprechende Anträge nach § 47 der Nds. Versammlungsstättenverordnung sind rechtzeitig beim *Fachbereich Bauaufsicht und Denkmalschutz, Markt 3, 31134 Hildesheim* zu stellen.
6. Bei Veranstaltungen wie z. B. Konzerten, Messen oder sonstigen Feiern mit einer Anzahl von mehr als 200 Besuchern sind besondere Maßnahmen zum vorbeugenden Gefahrenschutz (Brandschutz) zu beachten. Es ist eine Ortsbegehung mit der Berufsfeuerwehr durchzuführen. Diese Begehung ersetzt bei Veranstaltungen in Gebäuden nicht den unter Ziffer 5 genannten schriftlichen Antrag bei der Bauaufsicht! *Berufsfeuerwehr Hildesheim, Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz, An der Feuerwache 4-7, 31135 Hildesheim, Tel. 301-2215 oder -2218, Mail: feuerwehr@stadt-hildesheim.de*
7. Bei Veranstaltungen sind Geräusche (z. B. Musik, Lautsprecherdurchsagen) auf ein Mindestmaß zu beschränken, soweit sie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit (z. B. die Nachbarschaft) verursachen können. Dies gilt besonders nach 22 Uhr. *Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz, Bereich Immissionsschutz, Markt 3, 31134 Hildesheim, Tel. 301-3168, Fax 301-3172*
8. Wenn für die Veranstaltung eine Straßensperrung o. ä. erforderlich ist, muss zuvor eine verkehrsbehördliche Maßnahme beantragt werden. *Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, Markt 2, 31134 Hildesheim, Tel. 301-3138, Fax 301-3182.*
9. Soll die Veranstaltung auf einem öffentlichen Fußweg (z. B. in der Fußgängerzone) stattfinden, muss dafür eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden. Auch das Plakatieren (Werbeplakate) auf öffentlicher Fläche bedarf einer Erlaubnis. *Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bereich Sondernutzung, Markt 2, 31134 Hildesheim, Tel. 301-3143 oder -3141, Fax 301-3182.*
10. Wenn auch Speisen abgegeben werden sollen, werden an die Veranstaltung gesonderte Anforderungen hinsichtlich der Lebensmittelhygiene gestellt. *Landkreis Hildesheim, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Bischof- Janssen- Str. 31, 31134 Hildesheim, Mail: Veterinaeramt@LandkreisHildesheim.de, www.landkreishildesheim.de*
11. Nach dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumen von Gaststätten und Diskotheken verboten. **Das Verbot gilt auch für vorübergehende Veranstaltungen, insbesondere auch für Festzelte, Festhallen, Scheunenfeste u. ä.!** Das Rauchen darf nur in einem abgeschlossenen und deutlich gekennzeichneten Nebenraum gestattet werden. Wer trotz des Verbotes raucht oder dies als Veranstalter zulässt, muss mit einer Geldbuße rechnen.

LANDKREIS HILDESHEIM

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
Telefon: (0 51 21) 309 - 111 Fax: (0 51 21) 309 -1209
E-mail: Veterinaeramt@LandkreisHildesheim.de



Merkblatt Kennzeichnung von Lebensmitteln im Rahmen von einmaligen nicht gewerblichen Veranstaltungen
z.B. Schulfest, Tag der offenen Tür, Wohltätigkeitsveranstaltungen usw.
1. lose Abgabe von Lebensmitteln , wie z.B. <i>Kuchen, Waffeln, Kekse</i> - keine Kennzeichnung rechtlich vorgeschrieben Empfehlung: nach Möglichkeit sollte eine Rezeptur für Verbraucherfragen hinterlegt sein
2. vorverpackte Lebensmittel zur alsbaldigen Abgabe d.h. Lebensmittel die auf Wunsch des Verbrauchers vor Ort abgepackt oder zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden. - Rezeptur muss vor Ort einsehbar sein und der Kunde darauf hingewiesen werden
3. vorverpackte Lebensmittel sind Lebensmittel die von der Verpackung ganz oder teilweise umschlossen wurden, so dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss, wie z.B. <i>Fruchtaufstrich, Essig, Öl etc.</i> - Hier hat die Kennzeichnung gemäß Art.9 ff der VO (EU) 1169/2011 zu erfolgen (wie z.B. Verkehrsbezeichnung des Lebensmittel, Zutatenverzeichnis, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum, Herstelleranschrift). Eine Nährwertkennzeichnung ist nicht erforderlich. Spezielle Rechtsnormen bleiben unberührt.
Weiterführende Hinweise: - Informationsbroschüre zur Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de) unter den Reitern: gesunde Ernährung, sichere Lebensmittel → Lebensmittel-Kennzeichnung - Merkblatt Lebensmittelhygiene bei öffentlichen Veranstaltungen des Landkreises Hildesheim - Leitlinie „Feste sicher feiern“ Leitlinie zur Guten Hygiene für Veranstalter

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.